

GEMEINDE



KAUFDORF

VERORDNUNG

ausserschulische Vermietung Schul- und Sportanlagen Kaufdorf

(Hausordnung Schulanlage)

01.08.2025

(Änderungen siehe 2. Umschlagseite)

Fr. 3.00

Inhaltsverzeichnis

	Artikel
1. Geltungsbereich	
Geltungsbereich	1
2. Verkehrsregelung	
Grundsatz, Fahrzeuge	2
3. Zutrittsregelung	
Schliessordnung	3
Benutzungszeiten	4
Sonn- und Feiertage	5
Weisungen Abteilung Infrastruktur	6
4. Reservationen von Räumen	
Reservationen	7
5. Benutzungsordnung	
Sorgfaltspflicht, Hunde	8
Rauchen, Alkohol, Drogen	9
Einrichtungen, Grobreinigung	10
Turnhallennutzung, Schuhe, Duschen, Hochsprungmatte	11
Musik	12
Mittagsruhe	13
Turnhalle und Aussenanlagen	14
6. Verantwortlichkeiten und Kompetenzen	
Turnhalle und Aussenanlagen	14
Mietobjekte	15
Kontrollen, Massnahmen	16
7. Benutzungseinschränkung	
Schulräumlichkeiten, Kletterwand Turnhalle	17
Nachtruhe	18
Ausnahmen	19
Kindergarten im Untergeschoss	20
Benutzungszeiten Aussenanlagen	21
Fussballspielen	22
8. Massnahmen bei Zuwiderhandlungen	
Strafbestimmungen	23
9. Schlussbestimmungen	
Aufheben bisherigen Rechts	24
Inkrafttreten	25

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Kaufdorf erlässt gestützt auf Art. 1 Abs. 5 Reglement über die ausserschulische Vermietung von Schul- und Sportanlagen die folgende

Verordnung

1. Geltungsbereich

Art. 1

Geltungsbereich

¹ Die Hausordnung gilt für die gesamte Schulanlage (inklusive Kindergarten, Tagesschule und Aussenbereiche) und für jegliche Nutzer auch ausserhalb der Schulzeit.

² Die Benutzung des Schulareals unterliegt speziellen Einschränkungen (vgl. Art. 18 bis 22).

2. Verkehrsregelung

Art. 2

Grundsatz
Fahrzeuge

¹ Das Befahren der Schulanlage mit Fahrzeugen jeglicher Art ist verboten. Ausgenommen davon ist

- a) Der Gemeindeparkplatz zum kurzen Ein- und Ausladen (Dauerparkieren ist untersagt und kann gebüsst werden);
- b) Der Zubringerdienst (Servicefahrzeuge, Fahrzeuge Werkdienst, etc.);
- c) Das Befahren im Rahmen behördlich bewilligter Anlässe;
- d) Das Befahren mit Fahrrädern nach Bewilligung der Schul- oder Tagesschulleitung.

² Fahrräder und Mopeds sind ausschliesslich in den Veloständern bzw. auf den vorgesehenen Plätzen abzustellen.

³ Jegliches Befahren des Rasens mit Fahrrädern, Mopeds, Rollbrettern oder ähnlichem ist verboten.

3. Zutrittsregelung

Art. 3

Schliessordnung

¹ Das Öffnen und Schliessen der Räume während der Unterrichtszeiten ist in der Regel Sache der Abteilung Infrastruktur. Sie ist für die Übergabe der Schlüssel bei Vermietungen zuständig.

² Bei Belegung von Mietobjekten durch Vereine oder Dritte für Anlässe, ist ein Übernahmeprotokoll auszufüllen. Im Anschluss daran werden dem Verantwortlichen des Veranstalters die notwendigen Schlüssel gegen Quittung abgegeben. Dieser (bzw. der Veranstalter) ist für die Schliessung verantwortlich. Die Rücknahme der Schlüssel sowie die Abnahme der gemieteten Räumlichkeiten erfolgt durch die Abteilung Infrastruktur nach Absprache mit den Mietern.

³ Den Benutzern der Turnhalle und des Saales, die eine feste Belegung haben, wird gegen eine Quittung ein Turnhallenschlüssel abgegeben. Die Schlüsselverantwortlichen sind nicht befugt, diese an Drittpersonen auszuhändigen.

Art. 4

Benutzungszeiten

¹ Die im Belegungsplan oder in der schriftlichen Bewilligung festgelegten Zeiten sind verbindlich (inkl. Vorbereiten und Aufräumen).

Art. 5

Sonn- und
Feiertage

¹ An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie an deren Vorabenden dürfen die Räume und Aussenanlagen für Sitzungen und regelmässige Übungen nicht benutzt werden. Für besondere Anlässe ist eine entsprechende Bewilligung der Gemeindeverwaltung erforderlich.

² Von dieser Regelung sind Wahlen und Abstimmungen ausgenommen.

Art. 6

Weisungen
Abteilung
Infrastruktur

Den Anweisungen der Abteilung Infrastruktur ist strikte Folge zu leisten. Ihnen steht das Wegweisungsrecht zu.

4. Reservationen von Räumen

Art. 7

Reservatio-
nen

¹ Die Reservationen der Räume der Schulanlage müssen zwingend über die Gemeindeverwaltung vorgenommen werden.

² Für sämtliche Veranstaltungen muss ein schriftliches Gesuch an die Gemeindeverwaltung gestellt werden.

5. Benutzungsordnung

Art. 8

Sorgfalts-
pflicht

¹ Alle Benützer haben zur Anlage Sorge zu tragen und durch Reinlichkeit in allen Räumen, besonders den WC-Anlagen, sowie auf den Plätzen dafür zu sorgen, dass die Reinigungskosten minimal bleiben.

² Hunde sind an der Leine zu führen (Leinenzwang).

Hunde

Art. 9

Rauchen
Alkohol
Drogen

¹ Das Rauchen und der Konsum von Alkohol und Drogen jeglicher Art ist verboten. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Das Rauchen ist in allen Gebäuden und im Freien verboten. Der Konsum von Alkohol ist nur im Rahmen behördlich bewilligter Anlässe (wie öffentliche Veranstaltungen, Anlässe von Vereinen, Kommissionen und Privaten) gestattet.

Art. 10

Einrichtun-
gen
Grobreini-
gung

¹ Zusätzliche Einrichtungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen (z. B. Installationen auf der Saal-Bühne, Bodenabdeckungen in der Turnhalle, etc.), sind unter Beizug der Abteilung Infrastruktur durch Mitglieder des Veranstalters anzubringen und wieder wegzuräumen.

² Die Grobreinigung der Räume nach Anlässen erfolgt durch den Veranstalter nach Anordnung des Hauswartes. Die Endreinigung erfolgt durch die Abteilung Infrastruktur.

Art. 11

Turnhallen-
nutzung

¹ Das Betreten der Turnhalle mit Strassenschuhen, Turnschuhen mit schwarzer Gummisohle oder Nagel- und Stollenschuhe ist verboten.

² Übungen und Spiele, welche die Einrichtungen gefährden, sind nicht gestattet. Fussball darf in der Turnhalle nur mit sauberen Bällen gespielt werden.

Duschen ³ Die Duschanlagen stehen den Mietern der Turnhalle, unter Aufsicht der verantwortlichen Person, zur Verfügung.

Hochsprungmatte ⁴ Die Benutzung der Hochsprungmatte steht ausschliesslich der Schule und den Vereinen zu.

Art. 12

Musik Das Abspielen von Musik im Freien ist verboten. Der Schulbetrieb und offizielle Trainings von Vereinen mit Musik oder bewilligte Anlässe (zum Beispiel Fussballturnier) sind von diesem Verbot nicht betroffen. Zuwiderhandlungen werden geahndet (Art. 22, lit. c).

Art. 13

Mittagsruhe Die Mittagsruhe von 12.00 – 13.00 Uhr, die Abend- und Nachtruhe sind einzuhalten.

6. Verantwortlichkeiten und Kompetenzen

Art. 14

Turnhalle und Aussenanlagen Die Leiter sind verantwortlich, dass

- a) die benutzten Turngeräte sorgsam behandelt, eingesetzt und wieder versorgt werden;
- b) die Geräte und Matten an den Übungsort bzw. in den Geräteraum getragen oder gefahren, nicht aber geschleppt werden;
- c) Innengerätschaften nicht im Freien benutzt werden;
- d) Magnesia in besonderen Gefässen aufbewahrt wird;
- e) Räumlichkeiten ordentlich gelüftet und die Fenster nachher wieder geschlossen werden;
- f) die Lichter überall gelöscht werden;
- g) die Turnhalle und die Aussenräume abgeschlossen werden;
- h) allfällige Schäden oder Defekte der Abteilung Infrastruktur gemeldet werden.

Art. 15

Mietobjekte Die Leitung beziehungsweise der Verein ist verantwortlich, dass

- a) zum Inventar Sorge getragen wird;
- b) die in der Bewilligung festgelegten Benutzungszeiten eingehalten werden;
- c) die Lichter nach dem Anlass überall gelöscht werden;
- d) Mietobjekte nach dem Anlass abgeschlossen werden;
- e) allfällige Schäden oder Defekte der Abteilung Infrastruktur gemeldet werden.

Art. 16

Kontrollen Massnahmen ¹ Die Abteilung Infrastruktur ist beauftragt, über die Befolgung dieser Hausordnung Stichproben vorzunehmen und Fehlbare nach erfolgloser Mahnung der Gemeindeverwaltung zu melden.

² Die Vereinsvorstände und verantwortlichen Leiter, deren Vereine die Anlagen benützen, sind verpflichtet, ihren Mitgliedern diese Vorschriften zur Kenntnis zu bringen und für deren Einhaltung besorgt zu sein.

³ Bei Schlüsselverlust hat der Verein (aber auch Dritte, welche die Schulanlage zu privaten Zwecken mieten) für die Kosten der Instandstellung des Schliessplanes aufzukommen.

⁴ Die Gemeinde behält sich das Recht vor,

- a) den Vereinen oder Drittpersonen, welche die Hausordnung nicht einhalten, den Schlüssel zu entziehen, oder ihn nicht mehr auszuhändigen;
- b) Sachbeschädigungen dem Veranstalter (Verursacher) anzulasten bzw. solche zur Anzeige zu bringen.

7. Benutzungseinschränkung

Art. 17

Schulräum-
lich-
keiten

¹ Die regelmässige Benutzung der Schulräumlichkeiten (Turnhalle, Saal, Schulzimmer etc.) durch Vereine und andere Organisationen für Trainings, Proben und Kurse ist bis 22.00 Uhr gestattet.

Kletterwand
Turnhalle

² Die Kletterwand in der Turnhalle ist Eigentum des Turnvereins Kaufdorf. Die Nutzung ist nur mit vorgängiger Bewilligung und Einführung durch den Turnverein Kaufdorf zulässig.

Art. 18

Nachtruhe

Nach 22.30 Uhr ist das Verweilen auf dem Schulareal untersagt. Vorbehalten bleiben die in Art. 19 vorliegender Verordnung aufgeführten Ausnahmen. Das Queren des Schulareals auf den öffentlichen Wegen ist auch nach 22.30 Uhr gestattet.

Art. 19

Ausnahmen

Die in Art. 17, 18 und 20 aufgeführten Benutzungseinschränkungen haben in den folgenden Fällen keine Gültigkeit:

¹ Regelmässige Benutzung von Schulräumlichkeiten mit Ausnahmegewilligung.

² Öffentliche Veranstaltungen der Gemeinde oder der Schule.

³ Nicht regelmässige Veranstaltungen, bei denen für die Benutzung der Räumlichkeiten Gebühren erhoben werden; die Nutzungsdauer ist in diesen Fällen Teil der vertraglichen Abmachungen zwischen Veranstalter und Gemeinde.

⁴ Für Behördenmitglieder, Lehrkräfte und Gemeindeangestellte gilt die in Art. 18 erwähnte zeitliche Einschränkung für die Erfüllung von amtlichen bzw. beruflichen Tätigkeiten nicht.

Art. 20

Kindergar-
ten im Un-
tergeschoss

Die ausserschulische Nutzung des Kindergartens im UG ist zu folgenden Zeiten möglich:

- Montag, Dienstag und Donnerstag ab 15.00 Uhr
- Mittwoch und Freitag ab 12.30 Uhr
- Samstag und Sonntag 08.00 bis 24.00 Uhr

Der Anbau mit Bibliothek ist der Schule vorbehalten und Bücher dürfen weder gelesen noch ausgeliehen werden.

Die Küche darf benutzt werden; sie muss gereinigt zurückgelassen werden.

Die Toilette ist bei stärkerer Verunreinigung zu reinigen.

Die Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen.

Ab 22.00 Uhr sind die Fenster zu schliessen und die Nutzung des Aussenbereichs ist untersagt.

Art. 21

Benut-
zungszeiten
Aussenan-
lagen

Die Benutzung der Aussenanlage ist täglich von 08.00 bis 22.00 Uhr gestattet.

Art. 22

Fussball-
spielen

¹ Für das Fussballspielen und Torschusstraining steht der Rasenspielfeldplatz und das Kunstrasenfeld – sofern dieses ausgerollt ist – zur Verfügung, sofern dieser nicht durch die Abteilerinfrastruktur gesperrt ist.

² Das Torschusstraining auf dem roten Allwetterplatz ist untersagt. Fussballspielen auf dem roten Allwetterplatz mit den kleinen Hockeytoren ist für Schüler und Familien mit Kindern bis 16 Jahren gestattet.

8. Massnahmen bei Zuwiderhandlungen

Art. 23

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden wie folgt geahndet:

- a) Bei erstmaliger Zuwiderhandlung spricht die Gemeindeverwaltung eine schriftliche Verwarnung aus.
- b) Im Wiederholungsfall kann ein Betretungsverbot für die Schulanlage erlassen werden.
- c) Elektronische Geräte und andere Gegenstände, mit welchen übermässiger Lärm oder anderweitige Belästigungen verursacht werden, werden im Wiederholungsfall auf bestimmte Zeit in Verwahrung genommen.
- d) Bei Missachtung des Betretungsverbots kann der Gemeinderat eine Busse bis zu Fr. 1'000.-- aussprechen.

9. Schlussbestimmungen

Art. 24

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Art. 25

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

So beschlossen durch den Gemeinderat Kaufdorf am 2. Juli 2025.

Gemeinderat Kaufdorf


Patrick Goetschi
Präsident


Urs Grünig
Sekretär



